

## **Anlage 1**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 21.03.2016 folgende

### **Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

vom 07. Oktober 1991 erlassen:

#### **Artikel 1 - Satzungsänderungen**

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl "11" durch die Zahl "13" ersetzt und der Halbsatz "und ab 01.01.2018 14,00 Euro" hinzugefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "von 11 Euro" durch die Worte "nach Abs. 1" ersetzt.
3. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
"Die erste Stunde wird voll berechnet. Jede weitere Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet".
4. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 1 Abs. 5 wird zu § 1 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:  
"Bei Einsätzen über 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt."
6. § 1 Abs. 6 wird zu § 1 Abs. 5 mit folgender Änderung:  
Die Zahl " 15" wird durch die Zahl "16" ersetzt.
7. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "11" durch die Zahl "13" ersetzt und der Halbsatz "und ab 01.01.2018 14,00 Euro" hinzugefügt.
8. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "volle" durch das Wort "halbe" ersetzt.
9. In § 3 wird die Zahl "2,60" durch die Zahl "3,00" ersetzt.
10. § 4 wird folgendermaßen geändert:  
"Für den Bereitschaftsdienst am Samstag, Sonntag und an Feiertagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 1 € pro Stunde."
11. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
"Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag einen Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 40 Euro pro Tag gewährt."
12. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl "15" durch die Zahl "16" ersetzt.
13. In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte " mit 11 Euro" durch die Worte "nach §1 Abs. 1" ersetzt.

14. § 5 Abs. 7 wird neu hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:  
 " Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung	160,00 Euro
Truppführerin oder Truppführer	120,00 Euro
Grundausbildung Gefahrgut	120,00 Euro
Maschinistin oder Maschinist	120,00 Euro
Atemschutz	120,00 Euro
Gerätewartlehrgang	120,00 Euro
Ausbilden von Führungskräften	120,00 Euro
Sprechfunkerin oder Sprechfunker	80,00 Euro
Absturzsicherung	80,00 Euro
Technische Hilfeleistung	80,00 Euro
Messgeräte-Lehrgang	40,00 Euro
Motorsägenausbildung	40,00 Euro
Heißausbildung	40,00 Euro

15. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl "15" durch die Zahl "16" ersetzt.
16. In § 6 Abs. 1 Nr. 2.6 wird das Wort "Fachbereich" hinzugefügt und die Zahl "450,00" wird durch die Zahl "600" ersetzt.
17. In § 6 Abs. 1 Nr. 2.7 wird das Wort "Fachbereich" hinzugefügt und die Zahl "450,00" wird durch die Zahl "1.600" ersetzt
18. § 6 Abs. 1 Nr. 2.8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
 "Gerätewartung Fachbereich Messtechnik 450,00 €"
19. In § 6 Abs. 1 Nr. 2.9 wird das Wort "Fachbereich" hinzugefügt.
20. In § 6 Abs. 1 Nr. 2.10 wird das Wort "Fachbereich" hinzugefügt.
21. § 6 Abs. 1 Nr. 2.11 erhält folgenden Wortlaut:  
 "Fachbereich Presse 150,00 €"
22. § 6 Abs. 1 Nr. 2.12 erhält folgenden Wortlaut:  
 "Fachbereich EDV 150,00 €".
23. § 6 Abs. 1 Nr. 2.13 erhält folgenden Wortlaut:  
 "Schriftführer 30,00 €/Sitzung".
24. In § 6 Abs. 1 Nr. 3.6 wird die Zahl "180,00 €" durch die Zahl "200,00€" ersetzt.
25. In § 6 Abs. 1 Nr. 3.7 wird die Zahl "550,00 €" durch die Zahl "780,00€" ersetzt.

26. In "6 Abs. 1 Nr. 3.8 wird die Zahl "275,00 €" durch die Zahl "350,00€" ersetzt.
27. § 6 Abs. 1 Nr. 3.11 erhält folgenden Wortlaut:  
"Erfassung Einsatzberichte 150,00 €"
28. § 6 Abs. 1 Nr. 3.12 erhält folgenden Wortlaut:  
"Schriftführer 30,00 €/Sitzung".
29. In "6 Abs. 1 Nr. 4.6. wird die Zahl "180,00 €" durch die Zahl "200,00€" ersetzt
30. In "6 Abs. 1 Nr. 4.7. wird die Zahl "230,00 €" durch die Zahl "260,00€" ersetzt.
31. In "6 Abs. 1 Nr. 4.8. wird die Zahl "170,00 €" durch die Zahl "180,00€" ersetzt.
32. § 6 Abs. 1 Nr. 4.12 erhält folgenden Wortlaut:  
"Erfassung Einsatzberichte 50,00 €"
33. § 6 Abs. 1 Nr. 4.13. erhält folgenden Wortlaut:  
"Schriftführer 30,00 €/Sitzung".
34. In § 6 Abs. 1 Nr. 5.5. wird die Zahl "20,00€" durch die Zahl "30,00€" ersetzt.
35. § 6 Abs. 1 Nr. 5.6. erhält folgenden Wortlaut:  
"Kassier 90,00 €"
36. § 6 Abs. 1 Nr. 5.7. erhält folgenden Wortlaut:  
"Gerätewart 180,00 €"
37. I§ 6 Abs. 1 Nr. 5.8. erhält folgenden Wortlaut:  
"Gerätewart Funk 40,00 €"
38. § 6 Abs. 1 Nr. 5.9. erhält folgenden Wortlaut:  
"Erfassung Einsatzberichte 25,00 €"
39. § 6 Abs. 1 Nr. 5.10. erhält folgenden Wortlaut:  
"Schriftführer 30,00 €/Sitzung"
40. Neu eingefügt wird § 6 Abs. 1 Nr. 6  
"6. Zug Umwelt  
6.1. Zugführer Zug Umwelt 500,00 €  
6.2. stellvertretender Zugführer Zug Umwelt 400,00 €"
41. In § 6 Abs. 3 wird aus der Zahl "2.4" die Zahl "2.3." und nach der Zahl "5.4" werden die Worte "und 6.1.-6.2." hinzugefügt.
42. In § 7 wird die Zahl "11 Euro" durch den Halbsatz "13 Euro und ab 0.01.2018 14 Euro pro Stunde" ersetzt.
43. In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Soweit ehrenamtlich tätige Anhörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg in Abstimmung mit dem Kommandanten und mit Genehmigung der Stadt zu Sonderaufgaben, auf die § 3 Nr. 12 Satz 2 EstG in seiner jeweils gültigen Fassung anwendbar ist, herangezogen werden, erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

## **Artikel 2 –Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den xx.xx.2016

Dr. Daniel Rapp  
Oberbürgermeister